

Rechtliche Grundlagen

Seit dem 1.1.2002 ist die EU-Richtlinie 1999/44/EG auch in das österreichische Recht eingeflossen. Damit wurde das ABGB und die Konsumentenschutzgesetz abgeändert.

Im Folgenden sind einige Grundbegriffe nachzulesen, die nur Basiswissen darstellen und mit den anderen Seiten dieser Abteilung, der Aufklärung, den Anamneseblättern etc. nichts zu tun haben.

Haftung

Man unterscheidet eine

- 1.) Haftung an der gelieferten Sache, also an der Sache selbst; und die Haftung des Lieferanten dafür, dass durch die fehlerhafte Sache
- 2.) an anderen Sachen ein Schaden oder ein Personenschaden entsteht.

Haftung an der gelieferten Sache

Es gibt eine sich aus dem Gesetz (ABGB) ergebende Haftungstragung, das sind

- Gewährleistung und Schadenersatz; und
- Garantie, die eine Haftungstragung auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung darstellt.

Haftung für Schäden an anderen Sachen und Personenschäden

Dafür ist das Produkthaftungsgesetz 1993 zuständig.

Gewährleistung

Der Übergeber, also derjenige, der eine Sache gegen Entgelt überlässt, hat

- verschuldensunabhängig** für

Mängel einzustehen, die die Sache

- zum Zeitpunkt der Übergabe bereits aufwies**;

(Bei der Garantie muss der Mängel zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges nicht vorhanden sein, er kann erst später auftreten!)

- weitere hat der Übergeber/Verkäufer (also auch der Arzt) für öffentliche produktbezogene Äußerungen des Importeurs in den Europäischen Wirtschaftsraum einzustehen, insoweit er sie kannte oder kennen konnte und diese bei Vertragsabschluss nicht berichtet wurden.

Sollte ein Implantat-Hersteller öffentlich Fristen, innerhalb derer das Implantat kaubelastungsfähig ist, zusagen, gewährleistet dies auch der Zahnarzt oder Kieferchirurg, der dieses Produkt beim Patienten verwendet!)

Beweislast: in den ersten sechs Monaten muss der Hersteller/Verkäufer seine Unschuld beweisen, danach der Übernehmer/Käufer die Schuld des Herstellers.

Gewährleistungsmängel

unerheblicher Mangel	keine Gewährleistung
geringfügiger Mangel	<ul style="list-style-type: none">•Verbesserung•Austausch•Preisminderung
erheblicher Mangel	<ul style="list-style-type: none">•Verbesserung•Austausch•Preisminderung•Wandlung (Rückgängigmachung)

Gewährleistungsfristen

unbewegliche Sachen: 3 Jahre

bewegliche Sachen: 2 Jahre (früher nur 6 Monate)

Gewährleistung: Fristenhemmung dadurch, dass der Mangel nicht erkennbar war?

Nein! Die Fristen beginnt mit der Ablieferung der Sache, unabhängig davon, ob der Mangel erkennbar ist oder nicht. Wenn der Mangel nicht innerhalb der gesetzlichen Frist gerügt wird, ist das Recht des Käufers erloschen.

Gewährleistung für inkomplette Werke

Wird nicht ein komplettes Werk abgeliefert, sondern nur Teile beige stellt, trifft den Werkunternehmer die Gewährleistungspflicht nur hinsichtlich der von ihm bereitgestellten Teile und der von ihm verrichteten Arbeiten.

Garantie

Eine Partei steht dafür ein, dass innerhalb eines Zeitraumes keine Mängel oder Schäden auftreten.

Bei der Gewährleistung und beim Schadenersatz muss der Mangel zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bereits vorhanden sein.

Schadenersatz

Voraussetzungen:

- Verursachung. Das Handeln (oder Unterlassen einer fälligen Handlung) muss ursächlich für den Schaden verantwortlich sein.
- Rechtswidrigkeit. Ein Verhalten ist rechtswidrig, wenn es gegen Normen oder gegen die guten Sitten verstößt.
- Ausnahmen: Notwehr, Notstand.
- Rechtswidrigkeitszusammenhang. Gehaftet wird nur für jene verursachten Schäden, die die übertretene Verhaltensnorm nach ihrem Schutzzweck gerade verhindern sollte.
- Verschulden. Hier unterscheidet man leichte und grobe Fahrlässigkeit und vorsätzliches Verschulden.

Die Beweislast liegt beim Unternehmer, er hat zu beweisen, dass auf seiner Seite kein Verschulden vorliegt.

Schadenersatzfrist

Drei Jahre ab Kenntnis des Schadens, 30 Jahre ab dem Zeitpunkt der Schädigung.

Beweislast in den ersten 10 Jahren beim Unternehmer, danach beim Werkbesteller.

Umfang der Schadenersatzpflicht

Bei Geschäften zwischen zwei Privatleuten ist bei leichter Fahrlässigkeit nur der sogenannte positive Schaden, die tatsächlich im Wirtschaftsgut eingetretene Veränderung, zu ersetzen.

Bei Geschäften zwischen zwei Privatleuten ist bei grober Fahrlässigkeit oder bei vorsätzlicher Schädigung zusätzlich zum positiven Schaden auch ein entgangener Gewinn zu ersetzen.

Bei Geschäften, bei denen ein Kaufmann beteiligt ist, ist bei leichter Fahrlässigkeit zusätzlich zum positiven Schaden auch ein entgangener Gewinn zu ersetzen.

Bei Geschäften, bei denen ein Kaufmann beteiligt ist, ist bei grober Fahrlässigkeit und bei vorsätzlichem Handeln zusätzlich zum positiven Schaden auch ein entgangener Gewinn und, wenn es das Gesetz vorsieht, auch ein ideeller Schaden zu ersetzen (Schmerzensgeld, Wert eines besonderen Vorliebe).

Mangelfolgeschaden = Begleitschaden

Unterschiedliche, in letzter Zeit sehr ungünstige Judikaturen:

Ein erster Arzt kann auch für den Kunstfehler haften, den ein zweiter Arzt begeht, der den Schaden des ersten Arztes korrigieren will.